

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

15 (18.1.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 3

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 3

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 15

18. Januar 1928

Ludwig Georg Winter

Zum hundertfünfzigsten Geburtstag am 18. Januar 1928

Ludwig Georg Winter ist es zu danken, daß die junge badische Verfassung seinerzeit gegen alle Störungen, die ihr wie jeder neu geschaffenen Staatsform in den ersten Jahren ihres Bestehens eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeuteten, gesichert und gefestigt wurde. Sein derber, bürgerlich schlichter und echt badisch gemüthlicher Charakter bestimmte ihn stets zu der aufrichtigen, klaren und voraussehenden Haltung, die er in allen Lagen des Kampfes zwischen den „Haufen in Sackelwand und Sammet“ als Politiker und Staatsmann einnahm.

Er entkam dem Pfarrhaus der Gemeinde **Brechtal** im Schwarzwald und wurde bei einem Unfall erzwungen, der Schulmeister in Müllheim war. Nach einem dreijährigen Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen trat er im Jahre 1800 beim **evangelischen Konsistorium** in Karlsruhe in den Staatsdienst ein und bekleidete in den folgenden Jahren verschiedene Stellen im badischen Verwaltungsdienst, als Sekretär beim Geheimratskollegium, als Assessor beim Oberkirchenrat und 1809 als **Marfchkommissar** für das aus dem Österreichischen Krieg heimkehrende Militär. Dann war er Oberamtmann in **Durlach** und 1813 **Intendant des badischen Armeekorps im Elsaß**, 1814 **Stadtpräsident in Heidelberg** und im nächsten Jahre **Ministerialrat im Ministerium des Innern** und nahm in dieser Stellung besonderen Anteil an den vom damaligen Hofstand stark heimgesuchten badischen Bezirken.

Die Frage der badischen Verfassung beschäftigte ihn schon in den Anfängen, in denen sie noch einer sehr sorgfamen Behandlung bedurfte. Er vertrat hier wie in allen Dingen vornehmlich den Standpunkt der Vereinfachung und legte schon dem ersten Landtag am 21. April 1819 einen Entwurf des **Gemeindegesetzes** vor, der infolge seiner scharf umrissenen grundlegenden neuen Struktur zu heftigen Debatten Anlaß gab. Winter verteidigte darin die Rechte des Volkes gegen die Regierung. Er verlangte eine durchgreifende Neugestaltung der gesamten Verwaltungsorganisation. Staatsminister Vertelt erhob sich gegen ihn und forderte sogar seine Pensionierung, da er die „unerhört anmaßenden“ Forderungen, die Winter als Abgeordneter für Durlach aufstellte, für eine Überschreitung der Befugnisse eines Staatsbeamten hielt. Es kam jedoch zu Friedensverhandlungen unter den Parteien für und gegen den Entwurf, und nach kurzer Zeit wurde von anderer Seite ein Entwurf eingebracht, gegen den Winter sich entschieden ablehnte. Er bestand darauf, daß **Gerichtsverhandlungen mündlich und öffentlich** geführt und **Geschworenengerichte** abgehalten werden sollten.

Als Winter im Jahre 1822 **Staatsrat** geworden war und sich bei der Beratung des **Militärbudgets** auf die Seite der Regierung stellte, begegnete er zunächst einigen Mißtrauen über seine geänderte Haltung. Er widerlegte aber alle Angriffe mit der Erklärung: „Meine Meinungen habe ich vielleicht nie und da geändert, meine Grundsätze nicht.“ Einem Mann seiner Art konnte man die Aufrichtigkeit dieser Auslegung seiner Handlungsweise glauben. Er hielt immer darauf, daß die Regierung die Form der Verfassung wahrte und kämpfte auch 1825, als das Ministerium des Innern die Verfassung aufheben wollte, mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit, die immer mehr an Achtung gewann infolge ihrer offensicht-

lichen Geradheit, für seine ursprünglich festgelegten Grundsätze. Dann zog er sich aus dem politischen Leben für die nächsten Jahre zurück.

Er war **Ministerialdirektor** geworden und sah sich in dieser neuen Stellung vor eine Menge neuer Aufgaben gestellt, die vor allem die **Hebung des Schulwesens** betrafen. Nebenbei hatte er die Verwaltung des großherzoglichen Privatvermögens zu führen. — Als 1827 über die Ansprüche Bayerns an badische Landesteile verhandelt wurde, setzte er sich in einer Broschüre für die **Unteilbarkeit Badens** ein. Er wurde bald darauf **Chef des Ministeriums des Innern** und 1833 **Staatsminister**. In dieser Eigenschaft rückte die damals am heftigsten umstrittenen politischen Fragen wieder deutlicher in seinen Gesichtskreis. Schon zwei Jahre zuvor war die **Reform der Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden** wieder Gegenstand der Auseinandersetzungen geworden, die in erster Linie die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betrafen. Dabei kennzeichnete Winter seine Einstellung mit unantastbarer Festigkeit in den Worten: „Alles, was vom Bund ausgeht, ist schlecht und dunkel; die Bundesbeschlüsse gleichen alle elastischem Gummi, man kann sie nach allen Weltgegenden ziehen.“

Da die Vorgänge von 1830 in Frankreich eine Einwirkung auf den Geist an den badischen Universitäten ausübten, erwähnte er die in Betracht kommenden Kreise zur Mäßigung und vertrat es, die Ruhe aufrechtzuerhalten. Dem **Eintritt zum Zollverein** erteilte er seine volle Zustimmung. Als ein wertvolles Verdienst muß ihm ferner seine Bemühung zur **Gleichstellung der Konfessionen** angerechnet werden. Unter ihm wurde es zum erstenmal möglich, daß auch Juden den Beruf des Lehrers ergreifen konnten. Unter seinem Einfluß wurde der **Ausbau der Straßen** wesentlich gefördert und die **Korrektion des Rheins**, der **Elz** und der **Dreisam** zu Ende geführt. 1838 vertrat er vor dem Landtag den **Bau der Eisenbahn von Mannheim nach Basel**. Zur Erinnerung an dieses Verdienst wurde in der Nähe des ersten Karlsruher Bahnhofes ein Denkmal für ihn errichtet.

Ludwig Georg Winter hat kraft seiner unermüdblich zum Wohl des Staates tätigen Persönlichkeit so viel zum inneren Aufbau Badens beigetragen, daß wir in der Geschichte der verschiedensten Gebiete, die zusammen das Staatswesen ausmachen, auf die gefundenen Früchte seiner Einwirkung aufmerksam werden, für die wir ihm heute noch zu danken haben. Als er am 27. März 1839 einem Schlaganfall erlag, hatte Baden einen seiner verdienstvollsten Staatsmänner verloren. Es ist daher nicht nur eine Genugtuung, sondern, wie man aller von Zeit zu Zeit gedenken sollte, die zum Aufbau des Staates beigetragen haben, eine **Pflicht gegen den Staat**, an ihn zu seinem hundertfünfzigsten Geburtstag zu erinnern.

J. W. G e n r i c h.

Der Mainzer Dom wiederhergestellt. Die Restaurierungsarbeiten am Dom in Mainz sind während der letzten Monate rasch vorgeschritten. Seit 14 Tagen ist der Westturm vollständig von seinem Gerüst befreit. Im Innern des Domes geht die Ausmalung rasch voran. Wahrscheinlich wird zu Pfingsten der erste feierliche Gottesdienst wieder darin stattfinden. Aus diesem Anlaß ist für die Tage des 27. und 28. Mai ein Domfest mit historischem Festzug geplant. Dazu wird ein hoher päpstlicher Würdenträger, neben Nuntius Pacelli, erwartet.

Tiengen im Breisgau

Von Otto Weiner

Der St. Gallische Fronhof Tiengen im Breisgau ging im 11. Jahrhundert an das Hochstift Basel über, auch das Kloster Adelhausen bei Freiburg hatte einen Teil der Güter des Hofes inne. Das Dorf gehört zu den ältesten Siedlungen im Breisgau. Tiengen (Tiengen) sowie Luniberg sind teils alte Namen. Die Steinzeit schon fand die Luniberginsel bewohnt, auf Tiengener Markt fand man ein Steinbeil und ein alemannisches Reihengräberfeld. 1008 erscheint Tögingen, 1088 Tiengen. In den letzten Jahrhunderten gehörte Tiengen zur „niederer Vogtei“ der baden-burlachischen Herrschaft Badenweiler, welche in jener Zeit die Orte Haslach, Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Otfingen mit St. Willa und Tiengen umfaßte. Diese „niedere Vogtei“ mitten in dem damals österreichischen Gebiet gelegen, bildete die Verbindung zwischen der Herrschaft Badenweiler und Hochberg, bis dann in der napoleonischen Zeit der Breisgau an die Franzosen fiel. Auf Tiengener Markt lag bis 1771 Schloß und Hof Wangen am Klantenberg, das u. a. auch der Gründer von Karlsruhe als Jagdschloß benützte.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bildeten 7 Subhöfe den dinghöfischen Verband Tiengen, der mit seinen Subhern unter dem Domprobst von Basel stand. Daneben war die politische Gemeinde unter dem baden-burlachischen Vogt und unter Aufsicht des Burgvogtes und Amtmannes in Badenweiler. Die Suber des Domprobstes hielten im Dinghof Gericht und überzeugten sich, daß auf dem Hofe in haus- und landwirtschaftlicher Beziehung die Hof- und Längenmaße und die Wöchentiere gehalten wurden. Alle Bewohner Tiengens waren Leibeigene.

Die Tiengener Flur erstreckt sich vom Freiburger Mooswald bis tief in den Luniberg hinein. Längs des Waldes deuten die Flurnamen „Kälberwald“ und „Kuhlager“ auf die Dreifelderwirtschaft, „Holz- und Reutematten“ auf Rodung. 1674 schreibt Oberamtmann Salzer in Müllheim etwa: Der Dann ist groß und gut, sie pflanzen Hanf, Kraut und Wein. Die aus 12 Haushaltungen bestehenden Inwohner sind zum Sparen gewohnt. 1467 schon werden Tiengener Reben erwähnt. Bei Erhebung der Weingehnten nahm der Pfarre zunächst einen Saum als sog. „Gastwein“ voraus, den Rest teilte er mit der Domprobstei. Mit dem Gastwein wurden ursprünglich die Gerichtsherrn und ihr Gefolge traktiert, später erhielt diesen Wein der ev. Pfarre, damit er den durchreisenden katholischen Geistlichen und Ordensleuten einen Trunk, den später sogenannten „Kapuzinerwein“ reichte.

Die Siedlungsform Tiengens ist ein Mittelding von Hausendorf und Rundling. Die überbrachte Form der Höfe gibt dem Ganzen, besonders im Hinterdorf, etwas Unzusammenhängendes, so daß man von Einzelsiedlungen in der Gesamtsiedlung reden möchte. Hausgärten von großem Ausmaß sind nicht selten. „Fischweid“ und „Lauben“ verschönern manches Haus. Gewöhnlich umschließt eine Mauer, mit Dachwurz und Moos bewachsen und von großem, steinüberwölbtem Tor durchbrochen, das auch oft des bildhauerischen Biertrats nicht ermangelt, den Hof, in den sich zwei Nachbarn zur linken und zur rechten brüderlich teilen. Nach West, Süd und Nord strahlen die Hofwege aus, die „Kriegen“, die hindurchführen durch die Lösshöhen des Luniberges, an die sich das Dorf lehnt. Sie spenden Wärme und Fruchtbarkeit. Auf idyllischer Hügelkuppe schaut das Kirchlein in die Ebene des Biesengeldes hinaus, zum Mooswald hinüber, hinter dem Schauinsland, Welchen und Kandel aufragen. Und an stillen Tagen tönt das Münstergeläute von Freiburg bis in die Dorfwege Tiengens herüber.

Uraufführung in Freiburg

„Die Sonnenkönigin“ von Leo Walter Stein

Bei einer einflussreichen Dichtung hätte das Publikum bestimmt nicht so mit Beifall getobt, wie es bei diesem am Samstag im Stadttheater zur Uraufführung gebrachten handfesten Schwanke ohne weiteres von Anfang an der Fall war. In „Die Sonnenkönigin“ und in der „Ballade des Königs“ hatte es derselbe Verfasser erfolgreich mit der Dichtung versucht, diesmal mit der Welt des Films, einem wichtigsten Bestandteil unserer Gegenwart. Glaubwürdiger Verknüpfungen und eigenwertiger Figuren bedarf es auf dieser Stoffbasis nicht, Spannungen, Witz, knallige Überraschungen besorgen da das meiste von selbst. Und wenn auch im zweiten und vierten Akt mehr geredet als gehandelt wird, mit dem ersten und seinem an sich freilich auch nicht ganz neuen Schlusseffekt und dem im Filmatelier spielenden dritten, fühlt sich die breite Masse hinreichend entschädigt. Ernst Darts findige Regie und die durchweg flotte Darstellung — in der Hauptrolle Cläre Wilke, die auch dicht an der Grenze noch immer fein zu bleiben vermag — trugen zu einem außergewöhnlichen Erfolg bei, für den auch der anwesende Autor oft danken konnte.

Auffindung eines unterirdischen Ganges

In Überlingen a. S. stehen die Arbeiter in der Grabenbergrstraße bei Grabarbeiten für die Gasrohrleitung auf einen unterirdischen Gang. Wie die Untersuchung ergab, führt derselbe in ost-westlicher Richtung gegen das Münster. Von einem bekannten Gang, der seinen Eingang im Keller der Gewerbeschule hat, stieß man auf diesen neuen Gang, und zwar liegt der alte Gang unter dem neu entdeckten und mündet nach einer Spitzlehre in den neuen Gang. Die Gänge haben allerdings eine Verbindung nur infolge, als ein Loch im Boden des neuen Ganges den Eintritt in den alten ermöglicht. General Telle, ein guter Kenner der alten Überlinger Stadtbefestigungen, befaßt sich mit der Klärung des Zweckes dieses Ganges.

Bildende Kunst in Mannheim

Die Kunstsalle hat einem Künstler ihre Pforten geöffnet, der zu den großen Vorläufern und Wegweisern des Expressionismus gehört. Der Belgier **James Ensor**, der bereits im 67. Lebensjahre steht, dessen Werk aber erst seit wenigen Jahren in seiner stiftbildenden Bedeutung erkannt wurde, tritt hier zum erstenmal in Süddeutschland vor die breitere Öffentlichkeit; nicht zu früh, denn jetzt erst nach der Überwindung der Kräfte eines auch Expressionismus sind wir bereit, den wahren Expressionismus seiner Kunst in seiner ganzen erschütternden Großartigkeit zu erfassen.

Ensors Kunst kommt vom Impressionismus her. Nach ein paar dunklen Bildern, die die Ausstellung als die frühesten erreichbaren zusammengetragen hat, richtet sich plötzlich die Palette ganz überraschend auf. In den 80er Jahren, als man gerade anfing, den Bildern der Impressionisten einige Beachtung zu schenken, tat Ensor schon den nächsten Schritt, der in der großen Entwicklung der Malerei etwa in der Art der Neo-Impressionisten eine Parallele findet. Kein Wunder, daß damals Bilder, wie die herrliche **Mustermesserin**, ein Hauptstück der Ausstellung, von allen offiziellen Kunstausstellungen zurückgewiesen wurden. Die Folge dieser Ablehnung war, daß Ensor, im Bewußtsein, auf dem richtigen Wege zu sein, sich zurückzog, sich einsperrte in die Einfamkeit seiner ostender Dachwohnung und dort für sich anfangs Bilder zu malen, die ganz anderen, noch viel kühneren Proben nachgingen, als den rein formal farbigen Lösungen, welche das Publikum schon so entsetzt hatte. Von der Mitte der 80er Jahre an, also etwa zur selben Zeit wie Munch, sucht Ensor in seinen Bildern seelischen Erlebnissen Form zu geben. Zu gleicher Zeit beginnt die reiche graphische Tätigkeit und zwar sofort mit einer Radierung, in der sich der Künstler außerhalb jeder Konvention stellt. In der Folge bleibt auch die Hauptfrage der graphischen Blätter meist solchen Themen vorbehalten, in denen sich irgendwelche ans pathologische grenzende Bilde äußern, sei es durch phantastische Ungeheuerlichkeiten, sei es durch beißende Satire. Auch rein formale Kennzeichen, wie die Struktur der Linie und des Aufbaues betonen die seelischen Mote des Künstlers.

Die Zahl der Blätter, die sich thematisch nicht von dem Gewohnten entfernen, ist im Ganzen der graphischen Produktion verhältnismäßig klein. Bei ihnen entzückt aber fast mehr noch als bei den anderen der bröselige, milde Strich, die graphische Parteilichkeit und zugleich die meisterliche Komposition. Bei den Bildern, die von der Mitte der 80er Jahre an bis heute entstanden sind, herrscht im Thematischen die Welt der Masken, das Sonderbare, Absurde oder das Dämonische. Aber Ensor heidet seine Gegenstände in so reiche, blühende, schimmernde und klingende Farben, daß stets das starke geistige Erlebnis im rein Ästhetischen sein Gegengewicht findet.

Die **Galerie Bus** hat im Januar eine Ausstellung von Bildern des Pfälzer Malers **Hermann Croissant** gezeigt. Croissant, der aus der Schule Hauweissens stammt, malt heile Landschaften, dekorative Stillleben und Akte, fremdbildliche Bilder von schmühdendem Wert.

Das **Kunsthaus** (Dr. Lannenbaum) stellte zur gleichen Zeit Arbeiten von **George Grosz** aus, unter denen besonders zwei neue Porträts und die Aquarelle aus den Jahren 1925/26 wegen ihrer menschlichen Tiefe und ihrer koloristischen Feinheit auffielen. Die großen **Hakenkreuz- und Stahlhelmschauer**geschichten, die einmal vor Jahren ihre Wirkung ausübten, sind heute kaum noch genießbar.

Dr. Str.

Das erste Musikfest des Vereins „Symphoniehaus“ in **Waden-Baden** findet vom 20. bis 26. Mai statt. Auf dem Programm steht ein Konzert der Berliner Philharmoniker unter Leitung von **Wilhelm Furtwängler**, ein Konzert der Berliner Singakademie unter Leitung von Prof. G. Schumann, ein Symphoniekonzert des Städtischen Orchesters unter Leitung von Generalmusikdirektor **Mehlisch**.

Dem Dichter **Hermann Burte** ist seitens des badischen Unterrichtsministers zur Verleihung des **Schillerpreises** ein Glückwunschschreiben namens der Unterrichtsverwaltung zugegangen. — Von Burte sind zwei Neuausgaben in Vorbereitung und zwar der Gedichtband „**Ursula**“ sowie ein Romanband „**Pfastersteine**“, die bald druckreif sein und im Verlage von G. Dösel in Leipzig erscheinen werden.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 3

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

18. Januar 1928

Örtliche Sonderzuschläge

Siehe über die vom Reichsfinanzminister die nachstehenden Bestimmungen erlassen worden.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Festsetzung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927 (Reichsgesetzl. S. 201) werden die örtlichen Sonderzuschläge hinsichtlich der Bezüge der Beamten (Soldaten der Wehrmacht), Wartstandsbeamten, Pensionäre und Hinterbliebenen dieser Personen mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt festgesetzt:

- Die bisherigen Sätze von 4 v. H. und 2 v. H. fallen fort.
- In Orten des besetzten Gebiets wird längstens für die Dauer der Gewährung der Besatzungszulage der bisherige Satz von 15 v. H. auf 8 v. H. zum Grundgehalt, der bisherige Satz von 10 v. H. auf 5 v. H. zum Grundgehalt festgesetzt.
- In den übrigen Orten, in denen bisher örtliche Sonderzuschläge gewährt wurden, mit Ausnahme von Berlin, Hamburg und den Hamburg gleichgestellten Orten, wird der bisherige Satz von 15 v. H. auf 5 v. H. zum Grundgehalt, der bisherige Satz von 10 v. H. auf 0 v. H. und von 5 v. H. auf 3 v. H. zum Grundgehalt festgesetzt.

Der hiernach erforderliche Abbau wird in folgender Form vorgenommen:

Zu a. Der Sonderzuschlag ist durch die eintretende Beforderungserhöhung abgegolten.

Zu b. Besetztes Gebiet.

1. Der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. durch die eintretende Beforderungserhöhung abgegolten.

2. In den Orten, in denen bisher ein Zuschlag in Höhe von 15 v. H. gewährt wurde, sollen durch Abfindungssummen abgelöst werden

3 v. H. vom Grundgehalt und 11 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, Frauen- und Kinderzuschlag,

und in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag in Höhe von 10 v. H.

1 v. H. vom Grundgehalt und 6 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß, Frauen- und Kinderzuschlag.

Zu c. Geräumte und Randgebiete.

1. Der Sonderzuschlag ist in Höhe von 4 v. H. zu den Gesamtbezügen und in Höhe von weiteren 6 v. H. zum Wohnungsgeldzuschuß durch die eintretende Beforderungserhöhung abgegolten.

2. In Orten mit einem Sonderzuschlag von bisher 15 v. H. sollen durch Zahlung von Abfindungssummen abgelöst werden

3 v. H. vom Grundgehalt,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

3 v. H. vom Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag,

5 v. H. vom Wohnungsgeldzuschuß und 11 v. H. vom Frauen- und Kinderzuschlag;

in Orten mit einem bisherigen Sonderzuschlag von 10 v. H.

mar 1928 und am 14. Januar 1929 als Abfindung nicht ohne weiteres die Beträge für ein volles Jahr (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) und für ein halbes Jahr (1. Oktober 1928 bis 31. März 1929) zu zahlen sind, sondern nur Beträge für die Zeiträume, für die Übergangsgeldzuschüsse nach dem 30. September 1927 tatsächlich noch zufließen.

4. Beispiele für die Berechnung der Abfindungssummen für einen verheirateten Beamten der bisherigen Befoldungsgruppe V (Endstufe) mit 2 Kindern von 6 bis 14 Jahren in der Ortsklasse A.

A. Besetztes Gebiet.

I. In Orten mit bisher 15 v. H.

vom Grundgehalt mit 2052 RM 3 v. H. = 61,56 RM

vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 " 11 " = 73,92 "

vom Frauen- und Kinderzuschlag mit (144+480) 624 " 11 " = 68,64 "

Am 14. Januar 1928 zu zahlen . . . 204,12 RM

Am 14. Januar 1929 zu zahlen . . . 102,06 RM

Zusammen . . . 306,18 RM

II. In Orten mit bisher 10 v. H.

vom Grundgehalt mit 2052 RM 1 v. H. = 20,52 RM

vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 " 6 " = 40,32 "

vom Frauen- und Kinderzuschlag mit (144+480) 624 " 6 " = 37,44 "

Am 14. Januar 1928 zu zahlen . . . 98,28 RM

Am 14. Januar 1929 zu zahlen . . . 49,14 RM

Zusammen . . . 147,42 RM

B. Geräumte und Randgebiete.

I. In Orten mit bisher 15 v. H.

vom Grundgehalt mit 2052 RM 6 v. H. = 123,12 RM

vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 " 5 " = 33,60 "

vom Frauen- und Kinderzuschlag mit (144+480) 624 " 11 " = 68,64 "

Am 14. Januar 1928 zu zahlen . . . 225,36 RM

Am 14. Januar 1929 zu zahlen . . . 112,68 RM

Zusammen . . . 338,04 RM

II. In Orten mit bisher 10 v. H.

vom Grundgehalt mit 2052 RM 6 v. H. = 123,12 RM

vom Wohnungsgeldzuschuß mit 672 " 0 " = - "

vom Frauen- und Kinderzuschlag mit (144+480) 624 " 6 " = 37,44 "

Am 14. Januar 1928 zu zahlen . . . 160,56 RM

Am 14. Januar 1929 zu zahlen . . . 80,28 RM

Zusammen . . . 240,84 RM

5. Falls der im Beispiel A I bezeichnete Beamte der Gruppe V (Endstufe) sich bereits im September 1927 im Ruhestand befunden hätte, würden sich folgende Berechnungen ergeben:

a) Laufende Zahlungen vom 1. Oktober 1927 ab

Grundgehalt 2052,- RM

Hierzu nach § 26 22 v. H. = 451,44 rd. = 452,- RM

Zusammen . . . 2504,- RM

Hierzu der örtliche Sonderzuschlag von 8 v. H. = 200,32 RM

Zusammen . . . 2704,32 RM

Hierzu Wohnungsgeldzuschuß B 606,- RM

Zusammen . . . 3310,32 RM

Hierzu als Ruhegehalt 80 v. H. 2648,26 "

Aufgerundet nach § 28 Abs. 2 2649,- "

Daneben Frauen- und Kinderzuschläge (144+480) 624,- "

b) Zu gewährenden Abfindungssummen

Grundgehalt 2052,- RM

dabei 80 v. H. = 1641,60 "

dabei 3 v. H. = 49,25 RM

Wohnungsgeldzuschuß 552,- RM

dabei 80 v. H. = 441,60 "

dabei 11 v. H. = 48,58 "

Frauen- und Kinderzuschläge wie zu a) 624,- "

dabei 11 v. H. = 68,64 "

Am 14. Januar 1928 zu zahlen . . . 166,47 RM

Am 14. Januar 1929 zu zahlen . . . 83,24 RM

Zusammen . . . 249,71 RM

Weiterführung bisheriger Amtstitel

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Befoldungsgesetzes bestimmt der Reichspräsident in einer solchen im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Verordnung, daß Reichsbeamte, deren bisherige Amtsbezeichnung in dem neuen Befoldungsgesetz nicht vorgegeben ist, ihre bisherige Amtsbezeichnung in und außer Dienst weiterführen dürfen. In Zweifelsfällen entscheidet die Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister.

Gegen Einstellung neuer Anwärter

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben zur Januar-Konferenz für Verwaltungsreform bedeutungsvolle Vorschläge veröffentlicht, die besonders auf eine Stärkung der Befugnisse der Reichsregierung für eine einheitliche Wirtschafts- und Finanzpolitik hinauslaufen u. a. auch eine Anordnung für erforderlich halten, daß bis zur Erledigung der Verwaltungsreform auf allen Gebieten der Reichs-, Länder- und Kommunalverwaltung die Einstellung neuer Anwärter gestemmt wird.

Speisezimmer Herrenzimmer Schlafzimmer Küchen

einzelne Möbelstücke 672

in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus

Maier Weinheimer

Karlsruhe Zahlungsvereinfachung, Kronenstr. 32

Kein Laden, daher billigste Preise

Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die Einkommensteuerpflicht der Unterhaltensauschüsse der Beamtenanwärter

(Gutachten des Reichsfinanzhofs VI. D. I./27 vom 12. Aug. 1927. Vergleiche auch „Der Beamtenbund“ Nr. 72.)

Wie wir bereits an vorstehend zitiert Stelle des „Beamtenbundes“, im Anschluß an das Urteil des Reichsfinanzhofs über die Steuerfreiheit der Unterhaltensauschüsse der Referendare auch die Steuerfreiheit der Unterhaltensauschüsse der übrigen Beamtenanwärter (Supernumerare) zu erreichen, nicht von Erfolg gewesen, wenigstens nicht positiv. Negativ allerdings haben wir erreicht, daß für Referendare wie auch Supernumerare gleiches Recht in dieser Hinsicht gilt. Beide sind also nach den neuerlichen Gutachten, das der Reichsfinanzhof auf Ersuchen des Reichsfinanzministers erstellt hat, in gleichem Maße Einkommensteuerpflichtig. Das Gutachten lautet:

Die den preussischen Gerichtsreferendaren und Beamtenanwärtern der Reichsfinanzverwaltung gewährten staatlichen Unterhaltensauschüsse sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EinkStGef. einkommensteuerpflichtig.

Veranlaßt ist das Gutachten durch die beiden Entscheidungen des RFG. vom 28. Juni 1922, III. A. 293/22 (RFG. Bd. 10 S. 90), und vom 2. Februar 1927, VI. A. 618/26 in RFG. 1927 S. 531. Im ersten Urteil ist die Frage, ob die den Beamtenanwärtern der RFG-Verwaltung während der Dauer des Vorbereitungsstudiums gewährten Unterhaltensauschüsse als Arbeitslohn anzusehen und daher einkommensteuerpflichtig sind, bejaht. Im zweiten Urteil ist entschieden, daß die an die preussischen Gerichtsreferendare gezahlten laufenden staatlichen Unterhaltensauschüsse als Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Unterhaltungen für Zwecke der Ausbildung bewilligt sind, gemäß § 8 Nr. 10 EinkStGef. 1925 bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu bleiben haben. Der Reichsfinanzminister vertritt die Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltensauschüssen an Beamtenanwärter in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten in beiden Fällen gleich liegen. Das Gutachten hat sich wesentlich auf die Untersuchung und Entscheidung der Frage zu beschränkt, ob der in dem zweiten Urteil des RFG. herangezogene Unterschied zwischen dem Vorbereitungsstudium der Beamtenanwärter der Reichsfinanzverwaltung und dem der preussischen Referendare vorliegt und derart entscheidend ist, um eine verschiedenartige steuerliche Behandlung der in beiden Fällen gezahlten Unterhaltensauschüsse zu rechtfertigen. Diese Entscheidung fällt weg, wenn nach Lage der Verhältnisse anzuerkennen ist, daß auch die Referendare vorwiegend berufen sind, Arbeiten zu erledigen, die sonst von anderen Beamten zu leisten wären. Der RFG. trägt nach nochmaliger Prüfung keine Bedenken, der Sachdarstellung des Ministers beizutreten, wonach die Referendare nach herrschender Übung tatsächlich in weitem Umfang Arbeitskräfte ersetzen. Dies wird aber gerade für solche Referendare zutreffend, die wegen ihrer sachlichen Eignung bei der Auswahl der Aufnahmepfänger in erster Linie in Betracht kommen. Vor allem wird bei Beurteilung der Natur der Zuschüsse entscheidendes Gewicht darauf zu legen sein, daß bei allen Anwärtern für den Staatsdienst einschl. der Referendare gleichmäßig anzunehmen ist, daß auch die von ihnen zum Zweck der Ausbildung geleistete Arbeit im staatlichen Interesse liegt und daß, wenn ein Anwärter in solchen Fällen eine Vergütung erhält, diese als Entgelt nicht allein für die im Vorbereitungsstudium geleistete Arbeit, sondern gewissermaßen als eine vorweggenommene Vergütung dafür anzusehen ist, daß der Anwärter nach Abschluß seiner Ausbildung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft seine Dienste als Beamter widmet. Ist dies richtig, dann tritt der an sich richtige Gesichtspunkt, daß die Zuschüsse im Interesse der Ausbildung der Referendaren gewährt werden, so stark in den Vordergrund, daß nicht mehr davon die Rede sein kann, daß mit den Zuschüssen eine unmittelbare Förderung der sachlichen Ausbildung bezweckt werden soll, zumal in dem Ausbildungsgange der einen Zuschuß empfangenden und der einen solchen nicht beziehenden Referendare kein Unterschied besteht. Dem Minister ist aber darin beizupflichten, daß die Befreiungsvorschrift des § 8 Nr. 10 EinkStGef. als Ausnahmevorschrift nur anwendbar ist, wenn mit den Zuschüssen der unmittelbare Zweck der Ausbildung verbunden ist. Die an die Referendare gezahlten Zuschüsse werden dann aber, da ein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen ihnen und den an die Beamtenanwärter der Reichsfinanzverwaltung gezahlten nicht besteht, als Arbeitslohn im Sinne des § 36 Abs. 1 EinkStGef. zu gelten haben. Aber wollte man selbst annehmen, daß die an die Referendare gezahlten Zuschüsse nicht als reine Entlohnung für die Arbeit anzusehen seien, so würden sie dennoch, als unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 EinkStGef. fallend, einkommensteuerpflichtig sein. Nach der Vorschrift sind nicht nur Gehälter, Befoldungen und Löhne im engerem Sinne, sondern auch geldwerte Vorteile und Entschädigungen jeglicher Art, soweit sie an im öffentlichen Dienste angestellte oder auch nur beschäftigte Personen gewährt werden, als Arbeitslohn einkommensteuerpflichtig.

Unfälle von Beamten auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte

Das Reichspostministerium ist damit einverstanden, daß Unfälle, die Beamte auf dem Weg der Beschäftigung im Betriebe der Deutschen Reichspost zusammenhängenden Wege nach und von der Arbeitsstätte erleiden, bis auf weiteres als Betriebsunfälle behandelt werden (s. vgl. § 545 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 — RGBl. I S. 9). Die allgemeine Regelung der Frage bleibt vorbehalten.

Amtspflichtverletzung durch passive Bestechung

Die Verletzung einer Amts- und Dienstpflicht liegt vor, wenn ein Beamter sich durch einen ihm gewährten Vorteil verleiten läßt, der Mühsicht auf diesen Vorteil einen Einfluß auf seine Entscheidungen einzuräumen, und zwar selbst in einem Falle, in dem die getroffene Entscheidung sich nachträglich als gerechtfertigt herausstellt. (RG. III. 27. Juni 1927, 432/27. Das Recht, 31. Jahrg., S. 617.)